

**SATZUNG ÜBER ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IN DER
GEMEINDE LOHFELDEN**

(Kostenbeitragssatzung)

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012, BGBl. I S.2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2020 BGBl. I S. 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2021 die nachfolgende

**Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lohfelden**
in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Lohfelden haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Werden Kinder im Lauf eines Monats aufgenommen, so werden für den Aufnahmemonat die Tage anteilig berechnet.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (4) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (5) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen.
- (7) Die Betreuung besteht aus einer obligatorischen Grundversorgung von 8.00 bis 12.00 Uhr.
Bei einer Betreuungszeit nach 12.00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 2
Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 1,50 Euro pro Stunde.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 2,50 Euro pro Stunde.

Die Kostenbeiträge nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des bereinigten Familienbruttoeinkommens

- bis zu 5.000 Euro im Monat auf 2,20 Euro pro Stunde
- bis zu 4.000 Euro im Monat auf 1,90 Euro pro Stunde
- bis zu 3.500 Euro im Monat auf 1,60 Euro pro Stunde
- bis zu 2.500 Euro im Monat auf 1,30 Euro pro Stunde

des zu zahlenden Kostenbeitrages (insgesamt) ermäßigt werden.

Die Berechnung des Familienbruttoeinkommens ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Betreuungszeiten gliedern sich in eine feste Regelbetreuungszeit, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und täglich variable zuzubuchende volle Stunden bis maximal 16.00 Uhr (17.00 Uhr in der Kita des ASB). Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr kann täglich ein Frühdienst gebucht werden.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat zugrunde gelegt.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde (incl. ASB), beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite 50 % und für jedes weitere Kind 30% der in Abs. 2 aufgeführten Beträge.

(5) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Nutzungszeit ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Für Verspätungen nach 16.00 Uhr (bzw. 17.00 Uhr beim ASB) sind 20 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen.

(6) Der Bereitschaftsdienst während der Schließzeiten kann tage- oder wochenweise, aber nur für die bisher gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung zum Bereitschaftsdienst ist bindend. Daher wird bei Nichtinanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro pro Tag fällig. Dieser Kostenbeitrag entfällt bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei einer täglichen Teilnahme am Essen 70,00 € pro Monat. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat zugrunde gelegt.

Das Einzelessen kostet 3,50 € pro Tag.

Eine anteilige Rückerstattung des Verpflegungsentgelts erfolgt bei entschuldigtem Fehlen des Kindes ab einer Woche, wenn die Mitteilung bis zum 10. des Vormonats erfolgt.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate im Jahr erhoben und entfällt in dem Monat, in dem die Kindertagesstätte während der allgemeinen Sommerferien überwiegend geschlossen bleibt.

(3) Kindern, deren Eltern nachweislich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder einen Bescheid zur Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge durch den Landkreis Kassel vorlegen, ist ein freies Mittagessen in Kindertagesstätten der Gemeinde Lohfelden und dem ASB zu gewähren.

(4) Werden die Verpflegungsentgelte teilweise oder ganz von einem anderen Träger übernommen, sind diese Kostenübernahmen vorrangig.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(6) Soweit die Verpflegung nach dieser Satzung wegen des Betretungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte, wird für die Zeit vom 16. März bis zum 5. Juli 2020 das Verpflegungsentgelt nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lohfelden nicht erhoben. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Der Monat März 2020 wird mit 50 vom Hundert der entsprechenden Höhe des Verpflegungsentgelts berechnet.

(7) Nimmt ein Kind die Verpflegung aufgrund dieser Satzung in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, wird das Verpflegungsentgelt nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Verpflegungsentgelte werden erstattet. Unberücksichtigt bleiben hiervon die geplanten Schließzeiten in den Kindertagesstätten.

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lohfelden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich mindestens für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Soweit die Kinderbetreuung nach dieser Satzung wegen des Betretungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf einen Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 16. März bis zum 5. Juli 2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lohfelden nicht erhoben. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Der Monat März 2020 wird mit 50 vom Hundert der entsprechenden Höhe des Kostenbeitrages berechnet.

(3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme einer geringeren als der vereinbarten Betreuungszeit. Unberücksichtigt bleiben hiervon die geplanten Schließzeiten in den Kindertagesstätten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 3 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen, ist für die folgende Zeit lediglich ein Wartegeld in Höhe von 25% des jeweiligen Kostenbeitrages zu zahlen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes von mindestens einer Woche, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird das Verpflegungsentgelt ab der 2. Woche anteilig erstattet.

Wird durch das zuständige Gesundheitsamt für einzelne Kinder oder eine Gruppe/Einrichtung eine Quarantäne angeordnet, werden für diesen Zeitraum keine Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte erhoben.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Lohfelden besuchen
4. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7
Verfahren bei
Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 12. Februar 2021

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter